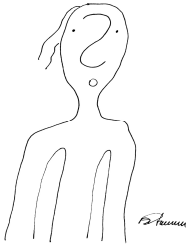


## Tipps und Tricks: Nebenerwerb



Quelle:  
Ratgeber Sozialversicherung (Bundesamt für  
Sozialversicherung)  
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Sie helfen in Ihrer **Freizeit** im Betrieb Ihrer Kollegin mit oder Sie beschäftigen während den Sommerferien einen Studenten als **Aushilfe**. Welche **Sozialleistungen** werden fällig? Muss der **Lohn versteuert** werden?

### Sozialleistungen

#### AHV

Alle Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, müssen Beiträge an die AHV bezahlen.

Ausnahmen:

1. Bis 17 Jahre ist keine AHV abzuliefern.
2. Bis 25 Jahre ist bis zu einem Jahreslohn von CHF 750.-- brutto pro Arbeitgeber nur auf Verlangen des Arbeitnehmers AHV abzurechnen.
3. Rentner müssen bis zu einem jährlichen Einkommen von CHF 16'800.-- (pro Arbeitgeber) keine Beträge bezahlen.
4. Nebenerwerb: Gesetzliche Bestimmungen seit 1. Januar 2008:  
Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von CHF 2'300 im Jahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben. Falls der Versicherte auf die Erhebung der Beiträge verzichtet, empfehlen wir dem Arbeitgeber, mit ihm eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abzuschliessen. Auf dem massgebenden Lohn der in Privathaushalten beschäftigten Personen müssen die Beiträge aber in jedem Fall entrichtet werden.

#### UVG

Alle Personen, die eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben (auch wenn keine AHV bezahlt wird). Arbeitnehmende mit max. 8 h wöchentliche Arbeitszeit: Die Nichtbetriebsunfallversicherung ist nicht obligatorisch.

#### Krankentaggeld

Der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung ist nicht obligatorisch. Allerdings sind die Bestimmungen von Normalarbeitsverträgen zu berücksichtigen (kantonal unterschiedlich).

#### BVG

Alle Personen, die eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, ab 18 Jahren und einem Mindestjahreslohn von zurzeit CHF 20'880.-- (bei einem oder mehreren Arbeitgebenden).

### Versteuerung Lohn

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen mit Einschluss der Nebeneinkünfte.  
Kinder: Die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit müssen vom Kind selbständig versteuert werden.

---

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.  
Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft